

## **1. Der Begriff des Sozialstaats**

- Sozialstaat bezeichnet die Gesamtheit staatlicher Einrichtungen, Steuerungsmaßnahmen und Normen innerhalb eines demokratischen Systems
- Mit diesen sollen Lebenskrisen und deren Folgewirkungen in einer kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Ökonomie behoben werden
- Ausrichtung staatlichen Handelns auf Herstellung sozialer Gerechtigkeit/Sicherheit; Sicherung eines Existenzminimums
- Milderung der ökonomischen Ungleichverteilung/sozialen Gegensätze
- Kernbereiche sozialstaatlicher Regulierung: soziale Sicherung, Arbeitsrecht, Herstellung menschenwürdiger Lebensverhältnisse, Bekämpfung von Armut, Schaffung von Chancengleichheit

## **2. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

- EG- Vertrag (oder auch EGV genannt) ist einer der Römischen Verträge
- 25.03.1957 ratifiziert, ein Jahr darauf in Kraft getreten
- Ursprünglicher Name: EWG- Vertrag (Umbenennung durch Maastrichter Vertrag)
- von Belgien, Westdeutschland, Luxemburg, Italien, Frankreich unterzeichnet
- unbegrenzte Gültigkeitsdauer
- wird als das „Primärrecht“ bezeichnet

### **3.1. Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr**

- Freizügigkeit der Arbeitnehmer dient der Realisierung der generellen Ziele eines gemeinsamen Binnenmarkts
- bessere Lokalisierung der Stellenangebote auf dem Arbeitsmarkt in der EU
- Entstehung eines gemeinsamen Arbeitsmarkts
- Schaffung der Voraussetzungen für einen Austausch/Angleichung unterschiedlicher Unternehmenskulturen und Arbeitsbedingungen
- Förderung des Entstehens neuer Arbeitsplätze
- Art. 39 (EGV): Gewährleistung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer; Recht sich um Stellen in der EU zu bewerben, sich in den MF frei bewegen zu dürfen, Beschäftigung ausüben
- Art. 40 (EGV): Freie Wahl des Arbeitsplatzes
- Art. 50 (EGV): Dienstleistungen in Form von gewerblichen-, kaufmännischen-, handwerklichen-, freiberuflichen Tätigkeiten

### **3.2 Einschränkung der Niederlassungsfreiheit**

- 2 Hauptgründe legitimieren eine nationale Beschränkung des Rechts der Niederlassungsfreiheit:
- a) Tätigkeiten der öffentlichen Gewalt b) Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

## **4. Visa, Asyl, Einwanderungen und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr sowie Beschäftigungspolitik**

- Art. 61 (EGV): Schutz der Rechte von Staatsangehörigen dritter Länder; Maßnahmen im Bereich der just. Zusammenarbeit in Zivilsachen, Bekämpfung der Kriminalität
- Art. 62 (EGV): einheitliche Visumgestaltung
- Art. 126 (EGV): gemeinsames Interesse und Ziel der MS, Förderung der Beschäftigung, bzw. hohes Beschäftigungsniveau zu erreichen